

Dr. Rita Haverkamp und Dr. Johannes Kaspar*

»Der betrunkene Fahrlehrer«

THEMATIK:	Straßenverkehrsdelikte; v.a. neue Rechtsprechung zu §§ 315b, 315c und 142 StGB
SCHWIERIGKEITSGRAD:	mittelschwere Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT:	2 Stunden
HILFSMITTEL:	Schönfelder

■ SACHVERHALT

Die 18-jährige Amanda (A) nimmt Fahrstunden bei Fahrlehrer Franz (F). Der Pkw, der bei den Fahrstunden genutzt wird, steht im Eigentum des F und verfügt als spezielle Vorrichtung wie jedes Fahrschulauto über ein zusätzliches Bremspedal, das F als Beifahrer im Notfall bedienen kann.

* Die Autorin Dr. *Haverkamp* ist Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für Internationales Strafrecht in Freiburg; der Autor Dr. *Kaspar* ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Strafrecht der LMU München.

Als A zu ihrer letzten Stunde vor der Führerscheinprüfung kommt, bemerkt sie, dass F beim Gehen schwankt und sich nicht mehr deutlich artikulieren kann, also offenbar stark angetrunken ist. Tatsächlich hat F zuvor mehrere Liter Bier konsumiert und weist zu diesem Zeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von 1,5 Promille auf. A erkennt, dass durch den Zustand des F gefährliche Situationen während der Fahrt entstehen könnten, möchte die Fahrstunde aber dennoch unbedingt durchführen, weil sie möglichst schnell ihren Führerschein erwerben will. Sie setzt sich daher ans Steuer und fährt nach den Anweisungen des F, der auf dem Beifahrersitz Platz genommen hat, in Richtung Autobahn.

Unterwegs sieht F am Straßenrand in einiger Entfernung seine Ex-Frau Elvira (E) stehen und beschließt, diese in Panik zu versetzen. Er greift daher im richtigen Moment ins Steuer und bewirkt, dass das Auto mit ca. 40 km/h auf die E zufährt. Dabei geht F davon aus, dass die E rechtzeitig zur Seite springen wird, was dieser auch tatsächlich, wenn auch nur knapp, gelingt. Durch ein abruptes Bremsen der A kommt das Fahrzeug auf dem Bürgersteig zum Stehen, wobei allerdings ein parkendes Auto im Wert von 2.500 €, das F zuvor nicht bemerkt hatte, nicht unerheblich beschädigt wird. Der Schaden beläuft sich insgesamt auf ca. 500 €.

Während die unverletzte E erschrocken das Weite sucht, fährt die völlig schockierte A nach einer kurzen Pause auf Anweisung des F weiter. Von der Beschädigung des Autos hat sie – anders als F – in der Aufregung nichts mitbekommen. Erst bei der Fahrschule angelangt, erkennt sie aufgrund einer Beule und entsprechender Lackspuren am Pkw des F, dass ein solcher Schaden entstanden sein muss, was F ihr auf Nachfrage auch bestätigt. Eine nachträgliche Meldung des Geschehens bei der Polizei macht A jedoch nicht, da sie um ihren Führerschein fürchtet.

Strafbarkeit von F und A?